

**S a t z u n g über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau
- Kindertagesstättensatzung -
Stand: 21.02.2006**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993, (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), dem Hess. Kindergartengesetz vom 14.12. 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09. 2003 (GVBl. I S. 268), beschließt die **Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 23.März 2004** nachstehende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten.

§ 1 Träger der Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Groß-Gerau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertagesstätten haben als Elementarbereich des Bildungswesens einen eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag entsprechend KJHG § 22. Die Aufgaben von Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau umfassen darüber hinaus spezielle Einzelförderung, sowie Ergänzung und Unterstützung der Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag. Um dies optimal erfüllen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle des Kindes notwendig.

Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern orientieren und nach demokratischen Grundsätzen

- Kinder zu selbstständigem, sozialem, integrativem und tolerantem Verhalten befähigen
- schöpferische Kräfte der Kinder nach deren individuellen Neigungen fördern
- die Entwicklung körperlicher und geistiger Fähigkeiten von Kindern unterstützen
- soziokulturelle, sprachliche oder soziale Benachteiligung von Kindern ausgleichen

Die Aufgaben der Kindertagesstätten grenzen sich inhaltlich und methodisch gegenüber der Schule ab; insbesondere durch stärkere Familienbezogenheit, Vorrang der Gesamtförderung vor der Teilförderung, Lernen durch Spiel ohne Leistungsdruck. Die Integration von Kindern mit Behinderungen ist durch alle im Bereich des Möglichen liegende Unterstützungsmaßnahmen auf personellem und baulichem Gebiet sicher zu stellen.

§ 3 Platzangebot

1. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz die Kreisstadt Groß-Gerau ist, bis zur Einschulung offen.
2. Schulkindern im Alter zwischen 6 und 12 Jahren stehen Plätze in alterserweiterten Gruppen in begrenzter Zahl zur Verfügung, sofern diese nicht von Kindern zwischen 3 – 6 Jahren benötigt werden. Kinder mit besonderem erzieherischen Bedarf werden bevorzugt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Kindern unter 3 Jahren stehen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindertagesstätten, in denen hierfür betriebsgenehmigte Plätze vorhanden sind, in begrenzter Zahl Plätze zur Verfügung, so lange diese nicht für Kinder nach dem Rechtsanspruch für 3 – 6jährige benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Amt für Kinder, Jugend und Senioren. Dabei kann eine favorisierte Kindertagesstätte angegeben werden, die bei der Platzvergabe berücksichtigt wird, sofern dort Plätze frei sind. Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den gebotenen Schutz vor Infektionen an
2. Aufnahmetermin ist in der Regel der erste Arbeitstag eines Monats. Um eine ausreichende Eingewöhnungsphase für die neuen Dreijährigen zu gewährleisten, werden die Monate September, November, Januar, März und Mai bevorzugt angeboten.
3. Das Aufnahmeverfahren sieht vor, dass die Erziehungsberechtigten mit den Erzieher/innen noch vor dem Start des Kitabesuchs ein Vorstellungsgespräch mit dem Kind vereinbaren. Ohne Rücksprache mit der Einrichtung ist eine fristgerechte Aufnahme nicht gewährleistet. In diesem Gespräch ist ebenfalls die pädagogische Konzeption in geeigneter schriftlicher Form den Eltern zu überreichen.

§ 5 Öffnungszeiten und Betrieb

1. Das Angebot der städtischen Kindertageseinrichtungen umfasst montags bis freitags eine Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
2. Abweichende Öffnungszeiten sind durch den Magistrat zu genehmigen; sie sind in der jeweiligen Einrichtung zum Aushang zu bringen.
3. An einem Mittwochnachmittag im Monat sind die Kindertagesstätten geschlossen. Weitere Schließzeiten sind an gesetzlichen Feiertagen, 3 Wochen Schulsommerferien, die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, 2 Tage Teamentwicklung, sowie Betriebsausflug und Personalversammlung.

§ 6 Pädagogische Vorbereitungszeit

1. Bei der Aufstellung des Dienstplanes ist dafür Sorge zu tragen, dass 20 % der Wochenarbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte für Vorbereitung, Reflexion, Besprechung usw. ausgewiesen werden.
2. Der Nachmittag des ersten Mittwochs im Monat dient pädagogischen Konferenzen.
3. Teamsupervision und Konzeptionsberatung werden angeboten.
4. Die Mitarbeiterinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 7 Organisation

1. Die Freistellung der Leitung für Leitungsaufgaben ist abhängig von der Größe der Einrichtung. Bei 2 Gruppen erfolgt eine Freistellung von 10 Wochenstunden; bei 3 Gruppen von 20 Wochenstunden und bei 4 und mehr Gruppen erfolgt eine völlige Freistellung.
2. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder beträgt maximal 22 Kinder pro Gruppe, in den alterserweiterten Gruppen mit Schulkindern bzw. Kindern ab 2 Jahren maximal 20 Kinder. Integrationsmaßnahmen werden durch die Ausführungsbestimmungen des örtlichen Jugendhilfeträgers geregelt.
3. Die Personalbemessung erfolgt auf der Grundlage der "Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder in Hessen" und den "Empfehlungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern" des Kreises Groß-Gerau. Sie wird auf die Bedarfe der flexiblen Betreuungszeiten abgestimmt. Nähere Festlegungen werden über gesonderte Beschlüsse durch Stadtverordnetenversammlung und Magistrat getroffen.

§ 8 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen ihres Kindes bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung zu entschuldigen.

2. Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, werden Sie, nach vorheriger schriftlicher Ermahnung, durch Bescheid vom weiteren Besuch ausgeschlossen. Die Zahlungspflicht bleibt hiervon unberührt. Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Betrieb der Kindertagesstätte eine unzumutbare Belastung entsteht.
3. Die Erziehungsberechtigten haben umgehend die Kindertagesstätte zu benachrichtigen, falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte. Gestatten die Eltern ihrem Kind, den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen anzutreten, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung in der Einrichtung zu hinterlegen.

§ 9 Versicherungen

Nach dem Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder im Kindergarten sind die Kinder beim Besuch der Kindertagesstätte nach § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII gegen Unfallfolgen geschützt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird von der Stadtverordnetenversammlung in einer Gebührensatzung beschlossen.

§ 11 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat grundsätzlich durch schriftliche Erklärung beim Amt für Kinder, Jugend und Senioren in der Stadtverwaltung zu erfolgen. Geht diese nach dem 10. Tag eines Monats ein, wird die Abmeldung erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.

§ 12 Beteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Allgemeinen Beteiligungsorgane der Erziehungsberechtigten nach § 4 Kindergartengesetz sind in allen Kitas der Kreisstadt Groß-Gerau:

- a) die Elternvollversammlung einer Kindertagesstätte
 - b) die Elternbeiräte der Kindertagesstätten
 - c) der Stadtelternbeirat (SEB) der Kindertagesstätten
 - d) der Vorstand des Stadtelternbeirates
1. Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternvollversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung der Kindertagesstätte einzuberufen.

Auf der Elternvollversammlung sollen die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der Kindertagesstätte erörtert werden. Die Elternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung des Treffens einbringen. Eine Elternvollversammlung ist einzuberufen, sobald dies der Elternbeirat oder mindestens zehn Erziehungsberechtigte fordern.

2. Die Elternbeiräte der Kindertagesstätten
 - a) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres pro Gruppe zwei Personen als Elternbeiräte. Dies kann durch Wahl der gesamten Elternschaft oder durch Wahl von Gruppenelternbeiräten geschehen. Das Mandat endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in, eine/n Schriftführer/in und nach Bedarf weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben.

- b) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt der/die Kindertagesstättenleiter/in und bei Bedarf ein/e Vertreter/in des Kindertagesstättenträgers teil. Einzelne Mitarbeiter/innen können teilnehmen. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen einladen.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Kindertagesstättenleitung oder der Träger dies verlangen.

- c) Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist vom Träger bzw. der Kita-Leitung über folgende Angelegenheiten zu informieren:

- Stellenbesetzung in der Einrichtung
- Sonderveranstaltungen
- Vorlage von pädagogischen Konzepten, Arbeitsrichtlinien, usw.
- vorgesehene Renovierungs- oder Bauarbeiten.

Der Elternbeirat der Kindertagesstätte ist anzuhören, bevor der Träger in einer der folgenden Angelegenheiten entscheidet:

- Versetzungen im Personalbereich
- Änderungen in der pädagogischen Konzeption
- Erwerb größerer Spielgeräte, Arbeitsmittel etc.
- Veränderungen im Raumangebot und der Gruppengröße

In folgenden Angelegenheiten übt der Elternbeirat ein Mitbestimmungsrecht aus:

- die Aufstellung einer speziellen Kindertagesstättenordnung
- die Änderung der Öffnungszeiten.

Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind im Elternbeirat mit dem Ziele der Verständigung zu erörtern. Verweigert der Elternbeirat der Kindertagesstätte die Zustimmung, dann entscheidet der Magistrat nach Beratung im Sozialausschuss.

§ 13 Der Stadteltererbeirat der Kindertagesstätten

1. Der Stadteltererbeirat der Kindertagesstätten wird von den Vertretern/innen der Elternbeiräte aller Groß-Gerauer Kindertagesstätten für die Dauer eines Jahres gebildet.
2. Jeder Elternbeirat wählt hierzu aus dem Bereich seiner Kindertagesstätte für jeweils angefangene 40 Kinder eine/n Delegierte/n. Als Stimmberechtigte/n Vertreter/in kann nach Absprache jedes weitere Elternbeiratsmitglied der Einrichtung ernannt werden.
3. Der Stadteltererbeirat wählt aus der Gruppe der Delegierten eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und nach Bedarf bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
4. An den Sitzungen des Stadteltereberates nehmen die Leiter/innen der Kindertagesstätten, ein Mitglied des Magistrates und ein/e Mitarbeiter/in des Amtes für Kinder, Jugend und Senioren teil. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind zu informieren. Die/Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen können die Delegierten der Kindertagesstätten allein beraten.
5. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung nach Bedarf ein; er/sie soll die Terminierung mit dem Träger absprechen; er/sie muss eine Sitzung einberufen; wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Träger dies verlangt. Der Stadteltererbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten bzw. der Vertreterinnen anwesend sind. Zu einer Sitzung muss spätestens 8 Tage vor Beginn schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen werden.
6. Der Vorstand des Stadteltereberates ist vom Träger in folgenden Angelegenheiten anzuhören:
 - a) generelle Festlegung von Öffnungszeiten und Gruppengrößen in den städtischen Kindertagesstätten
 - b) Bereitstellung von städtischen Haushaltsmitteln im Kindertagesstättenbereich.
 - c) Neubau von Kindertagesstätten
 - d) Änderung der Gebühren

§ 14 Verschwiegenheit

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt

gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 15 Kosten

Den Elternvertretungen sind für Ihre Veranstaltungen städtische Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für entsprechende Sachmittel steht ein Etat zur Verfügung

§ 16 Schlussvorschriften

1. Der Magistrat erlässt zur Ausführung dieser Satzung die erforderlichen Dienstanweisungen und Wahlordnungen.
2. Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Die bisherige Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.12.1996 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Groß-Gerau, den 27.04.2004

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

gez. Karl Helmut Kinkel
Bürgermeister